

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Kreis Herford

I. Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen Versorgung. Hierzu sollen für Ärztinnen und Ärzten einen finanziellen Anreiz nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Herford als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, Fördergebiet

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Hausarztpraxis in einer Kommune im Kreisgebiet Herford niederlassen wollen, wenn diese:
 - (a) In einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen Lippe (KVWL) ausgewiesenen Fördergebiet
(vgl. <https://www.kvwl.de/arzt/sicherstellung/niederlassung/pdf/foerderverzeichnis.pdf>)
oder
 - (b) In einer Kommune, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht, laut Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Vgl. <https://www.mags.nrw/hausarztaktionsprogramm>) liegt.
- (2) Antragsberechtigt sind vor allem Ärztinnen und Ärzte, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in einem fachärztlichen Bereich im Kreis Herford niederlassen wollen, der entsprechend des gültigen Beschlusses des Landessausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Westfalen-Lippe unterversorgt ist (vgl. <https://www.kvwl.de/arzt/sicherstellung/niederlassung/index.htm>).
- (3) Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen, die bisher noch nicht im Kreis Herford im Rahmen eines ambulanten Versorgungsauftrages tätig waren.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt fünf Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
- (2) Als Förderempfängerin/ Förderempfänger ist vorrangig die/ der neu zugelassene Ärztin/ Arzt anzusehen. Die Förderempfängerin/ der Förderempfänger muss



- (a) durch den Zulassungsausschuss bei der KVWL eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - (b) sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt in der zuvor angekündigten Kommune aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen, die/der die Tätigkeit aufnimmt,
 - (c) sich verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer),
 - (d) gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 25 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, muss die Förderempfängerin/der Förderempfänger den entsprechenden Zeitraum für die Dauer der Unterbrechung verlängern. Hierbei darf die Unterbrechung nicht länger als sechs Monate andauern.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird grundsätzlich auf die Förderung nach dieser Richtlinie nicht angerechnet. Der Förderempfänger/die Förderempfängerin ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen, die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung, wahrheitsgemäß anzugeben.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Kreis Herford unverzüglich mitzuteilen.

IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Der Kreis Herford gewährt je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis im Kreisgebiet Herford eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von pauschal 25.000,00 EUR.
- (2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende Förderung, die prozentual gewährt wird. Entsprechend Nr. III. Abs. 2 lit. d wird der Versorgungsauftrag zu 100 % mit 25 Stunden pro Woche erfüllt.

V. Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag digital und formlos gestellt wird (E-Mail: medversorgung@kreis-herford.de). Dem Antrag ist eine unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung beizufügen. Die Einwilligungserklärung kann auf der Internetseite des Kreises Herford (www.kreis-herford.de/medversorgung) heruntergeladen werden.
- (2) Dem Antrag ist ein Nachweis der KVWL über die Erfüllung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen als Ärztin/Arzt beizufügen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind nach Art und Höhe formlos anzugeben.
- (3) Der Antrag kann bis zu drei Monate nach der Zulassung des Vertragsarztsitzes gestellt werden.

- (4) Anschließend erstellt der Kreis Herford einen Zuwendungsbescheid. Daraufhin sind eine Eingangsbestätigung, Rechtsbehelfsverzicht und der Auszahlungsantrag von der antragsstellenden Person zu übermitteln (Anlage A2).
- (5) Die Förderung kann erst nach Überprüfung von Nr. V. Abs.1-2 erfolgen.
- (6) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Gemäß Nr. I. Abs. 1 ist die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

VI. Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig gemäß Nr. III. Abs. 2 lit. b aufgenommen wurde oder vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

VII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Kreis Herford eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.
- (2) Weitergehend behält sich der Kreis Herford eine Förderung für weitere Fachrichtungen und Kommunen vor, wenn ein unmittelbarer Bedarf der vor Ort erkennbar ist und die Einstufung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der KVWL diesen in ihren Daten noch nicht abbilden können.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

